

Satzung des Sportverein Mietraching e. V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Name: Sportverein Mietraching e. V. (nachfolgend SVM genannt)
Sitz: Deggendorf – Mietraching
Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr beläuft sich vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 2 – Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der SVM verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner jugendlichen und erwachsenen Mitglieder im Verein. Dazu dienen in der Hauptsache:

a.) Förderung des Lehr- und Ausbildungswesen

b.) Ausrichten von Wettkämpfen

Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. "Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung."

§ 3 – Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die geschäftsführende Vorstandsschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die geschäftsführende Vorstandsschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person "auf Antrag" werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Erreichbarkeit per Telefon / Mail und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. bei Versäumnis der Beitragszahlung;
4. durch Ausschluss aus dem Verein;
5. oder durch Vereinbarung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft, mindestens jeweils vier Wochen vor Beendigung des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus dem SVM ausgeschlossen werden, wenn die geschäftsführende Vorstandschaft nach Vorliegen wichtiger Gründe., z. B. Verstoß gegen die Satzung, Wettkampfordnung, Beschlüsse oder durch Schädigung des Vereinsansehens, hierauf anträgt.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Abrechnung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des SVM teilzunehmen. Sie sind weiter verpflichtet, die Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten. Die im Vereinsinteresse an sie gerichteten Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

§ 7 – Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vereinsausschuss
- c.) die geschäftsführende Vorstandschaft

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- 2.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
- 4.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses der Vorstandes
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.) Wahl des Kassenprüfers

§ 9 – Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Der geschäftsführenden Vorstandschaft,
- den Abteilungsleitern
- und zehn Ausschussmitgliedern.

Der Vereinsausschuss hat im wesentlichen die Aufgabe, die geschäftsführende Vorstandschaft zu beraten. Die Abteilungsleiter arbeiten selbständig im Rahmen ihres Aufgabengebietes. Finanzielle Bindungen für Vorhaben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches können sie nur nach vorheriger gemeinsamer Zustimmung durch das Vorsitzenden-Gremium und dem Kassier eingehen. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann das Vorsitzenden-Gremium eine Ersatzperson bis zur nächsten Wahl bestimmen.

§ 10 – Geschäftsführende Vorstandschaft

Die geschäftsführende Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- Dem Vorsitzenden-Gremium von 2 bis 4 Personen
- Dem/der Kassier/in
- Dem/der Schriftführer/in

Das Vorsitzenden-Gremium ist befugt, den **SVM rechtsverbindlich zu vertreten. Jedes Mitglied vertritt einzeln.** Die geschäftsführende Vorstandschaft hat die Geschäfte des SVM zu führen. Sie ist in allen Handlungen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch das Vorsitzenden-Gremium einberufen. Die Einladung muss acht Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Deggendorfer Zeitung veröffentlicht werden. Ferner soll die Versammlung durch öffentlichen Plakataushang im Stadtteil Mietraching bekannt gemacht werden.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss durch das Vorsitzenden-Gremium einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss dies mit einfacher Stimmenmehrheit oder mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Für die Einladungsfrist, der Tagesordnung, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder: Vorgesehen sind dazu Personen, die sich um die Förderung sportlicher Übungen und Leistung besonders verdient gemacht haben. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 13 – Protokollführung

Über der Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Als Anlage muss eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Interesse kann auf schriftliche Anforderung ein Protokoll zugesandt werden.

§ 14 – Wahlen

Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft sind einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn eine Stimme oder mehrere dies verlangen. Die anderen Mitglieder des Vereinsausschusses können in offener Wahl gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft und des Vereinsausschusses beträgt 2 Jahre. Gewählt kann nur werden, wer bei der Wahl persönlich anwesend oder für die Nennung schriftlich oder fernmündlich sein Einverständnis gegeben hat. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig mit Ausnahme der Ämter der geschäftsführenden Vorstandschaft. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Interessierte Nichtmitglieder und jugendliche Mitglieder dürfen an der Hauptversammlung beiwohnen, haben allerdings kein aktives und/oder passives Wahlrecht.

§ 15 – Überprüfung des Finanzwesens

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre **zwei Kassenprüfer**. Diese dürfen weder der geschäftsführenden Vorstandschaft noch einem Ausschuss angehören. Die Kassenprüfer müssen am Schluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher, das Vermögen und das Vereinseigentum des SVM auf Richtigkeit prüfen und haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu beliebiger Zeit im Lauf des Geschäftsjahres, Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 16 Ehrungen

Außer den in § 12 vorgesehenen Ehrungen zu Ehrenmitgliedern können weitere Ehrungen erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des SVM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hier bestimmt die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbescheid gleichzeitig zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Gültig ab 11. August 2010